

01.07.05

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 30. Juni 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 15/5863 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
– Drucksachen 15/5444, 15/5558, 15/5812 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Die Bezeichnung des Artikelgesetzes wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes“.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

**„Artikel 2
Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Gebäude“ durch die Wörter „Gebäude oder Binnenschiffe“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

Fristablauf: 22.07.05
Initiativgesetz des Bundestages
Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 326/05

bb) Nach Nummer 3 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt, danach das Wort „oder“ sowie folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Binnenschiffen, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Binnenschiffen entstanden ist.“

2. Nach § 52 Abs. 18a wird folgender Absatz 18b eingefügt:

„(18b) § 6b in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2004 und letztmals auf Veräußerungen vor dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Für Veräußerungen, die vor dem 1. Januar 2005 vorgenommen werden, ist § 6b in der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.““

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt gefasst:

**„Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“